

VOLKSINITIATIVE „MEDIENVIELFALT IM DIGITALEN ZEITALTER (MEDIENVIELFALT-INITIATIVE)“

Angepasster Verfassungstext

Kommentar

Art. 93 **Elektronische Medien**

1 Die Gesetzgebung über **Internet-Medien, soziale Medien**, Radio, Fernsehen, **Computerspiele und Suchmaschinen** sowie **alle** Formen der öffentlichen **digitalen oder analogen** Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes. **Er setzt Rahmenbedingungen für einen eigenständigen, vielfältigen, starken Medienplatz Schweiz.**

Die Gesetzgebungskompetenz im digitalen Zeitalter für muss für **alle elektronischen Medien** beim Bund liegen.

Es braucht einen Auftrag für einen **eigenständigen und vielfältigen Medienplatz** Schweiz.

2 Die Unabhängigkeit **der Medien**, ihre Autonomie in der Gestaltung **des Angebots und ihre diskriminierungsfreie Verbreitung** sind gewährleistet.

Neben der Unabhängigkeitsgarantie braucht es im digitalen Zeitalter auch die garantierte **Netz-Neutralität**.

3 **Medien einschliesslich soziale Medien, Suchmaschinen oder Computerspiele sind für gesetzeswidrige Inhalte, die sie verbreiten, auch dann verantwortlich, wenn diese von Dritten stammen.**

Im Interesse der Demokratie braucht es eine Bestimmung gegen **Fake News**. Medien dürfen sich nicht aus der Verantwortung stellen.

4 Der Bund kann zur Mitfinanzierung privater elektronischer Medien, digitaler Infrastrukturen und einer nationalen Nachrichtenagentur beitragen. **Er unterstützt die Bestrebungen, auch auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene zur Medienvielfalt beizutragen.**

Der Bund braucht die explizite **Kompetenz zur Medienförderung** im Zeitalter der Medienkonzentration und um jungen Medien-Start-Ups eine bessere Chance zu eröffnen..

<p>5 Der Bund gewährleistet die Finanzierung eines nationalen Medienhauses, das überwiegend audiovisuelle Angebote in den vier Landessprachen bereitstellt und zur Bildung und Vermittlung von Wissenschaft, zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung, zur Unterhaltung und zum Schweizer Sport beiträgt. Dieses berücksichtigt die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone.</p>	<p>Es braucht einen erneuerten und expliziten SRG-Auftrag, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Produktion von Inhalten in vier Landessprachen sichert und 2. neu auch die Wissenschafts- und Sportvermittlung explizit erwähnt.
<p>6 Im Sinne einer digitalen Allmend und eines souveränen Medienplatzes Schweiz kooperiert das nationale Medienhaus mit anderen Medienunternehmen welche die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats mittragen. Es stellt seine digitale Technologie und die selbst produzierten Inhalte unentgeltlich zur Verfügung, soweit es alle Urheber- und Weitergaberechte hat. Das nationale Medienhaus sichert den anderen Medien den kostenlosen Zugang zu seinen digitalen Plattformen mit starker Reichweite.</p>	<p>Es braucht neu einen Kooperationsauftrag für die SRG im Sinne einer digitalen Allmend. Das ist für die mediale Souveränität der Schweiz entscheidend.</p>
<p>7 Die Gesetzgebung sowie die Finanzierung des nationalen Medienhauses stellen sicher, dass sein Angebot per Internet, soziale Medien, Radio, Fernsehen und Suchmaschinen möglichst die gesamte Bevölkerung erreichen und im Wettbewerb mit internationalen Anbietern bestehen kann. Es sorgt für den weitgehend barrierefreien Zugang von sinnesbehinderten Menschen.</p>	<p>Es braucht auch einen expliziten Internet-Auftrag für die SRG, um den Service Public im digitalen Zeitalter zu garantieren und die junge Generation besser zu erreichen..</p>
<p>8 Der Bund hat auf die Stellung und die Aufgabe anderer Schweizer Medien besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Rücksichtnahme für alle anderen Medien (nicht nur für die Presse) bleibt ein wesentlicher Auftrag.</p>

9 Öffentlich finanzierte oder mitfinanzierte Medien stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck. Mit Sorgfalt beachten sie die Grundrechte und achten auf die Menschenwürde. Sie sind weder diskriminierend, noch verherrlichen oder verharmlosen sie Gewalt, noch tragen sie zu Rassenhass bei. Sie sorgen dafür, dass Minderjährige nicht mit Angeboten konfrontiert werden, die ihre Entwicklung gefährden. Sie sind unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu umfassender Transparenz verpflichtet. Sie legen ihre Algorithmen offen und ermöglichen es allen Nutzerinnen und Nutzern, die über sie gesammelten Daten mühelos einzusehen, zu verwalten und löschen zu lassen.

Öffentlich (mit-)finanzierte Medien haben vier Gebote zu erfüllen:

1. Journalistische Sorgfaltspflicht (Sachgerechtigkeit, Vielfalt der Ansichten etc.)
2. Verpflichtung gegen Hate-Speech
3. Transparenz
4. Sorgsamer Umgang mit Daten.

rot: neu / blau: teilweise dem Radio- und Fernsehgesetz RTVG entlehnt.